

langfristiger Vertrag darüber noch läuft, so läge keine sinnmäßige Erfüllung des ursprünglichen Vertrages vor, denn Sinn von ehemals ward heute Unsinn. Das mag bedauerlich sein, ist aber eine wirtschaftliche Tatsache, der sich niemand mehr entziehen kann, selbst dann nicht, wenn etwa nachgewiesen werden könnte, daß man bei allseitigem gutem Willen immerhin noch mehr hätte entgegenkommen können, als es der Fall ist. Das gleiche liegt vor bei dem Ladenpreis der Bücher und dem Bezugspreis der Zeitschriften (von den besonderen buchhandelsrechtlichen Bedingungen des Ladenpreises sehen wir dabei einmal ab). Nach Lage der so ungeheuer gestiegenen Herstellungskosten — Satz, Druck, Papier, Verpackung, andere Spesen — ist auch der Verleger jedenfalls nicht mehr verpflichtet, seine alte Ankündigung, für den und den Bezugspreis eine bestimmte Bogenzahl der Zeitschrift zu liefern, zu erfüllen oder bei der Herstellung neuer Auflagen des Buches unbedingt den etwa mit dem Verfasser vereinbarten Bogenpreis einzuhalten. Er kann dies einfach nicht; hier liegen die vom Reichsgericht betonten »völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse« vor. Weiter fragt es sich, ob alte Zeitschriften-Jahrgänge noch zum alten Preise geliefert werden müssen und wie es mit der Aufrechterhaltung von langfristigen Anzeigen-Austrägen liegt. Ehe diese Fragen beantwortet werden können, muß jedoch zuvor im folgenden auf einen zweiten theoretischen Grundsatz des Reichsgerichtsurteils hingewiesen werden.

Der Sinn des Reichsgerichtsurteils ist natürlich nicht der, daß nun etwa jeder alte Vertrag hinfällig sei und daß eine neue Auffassung über die Verbindlichkeit geschlossener Abmachungen Platz greifen dürfte. Solchen Anwendungen, das Recht zu zerstören, ist das Reichsgericht grundsätzlich sehr abhold, und es wird niemals einer unbegründeten Freiheit das Wort reden. Daß kein falscher Schluß aus dieser Abmachung gezogen werde, dem hat das Reichsgericht in den Sätzen der Begründung dieser Entscheidung vorgebeugt. Es untersucht genau, ob wirklich dem Lieferer schlechterdings nicht angefohlen werden könne, den Vertrag zu halten, und sagt in diesem Zusammenhang:

»Für die Klägerin bestand im Oktober 1914 noch die Hoffnung, daß, wenn der Krieg in einigen Monaten endete, die in neutralen Häfen festliegenden Ladungen ihr zugehen, die mit auswärtigen Verkäufern geschlossenen Verträge erfüllt werden, ebenso die auf lange Zeit hinaus mit Nachholungsklausel geschlossenen Frachtverträge von den Reedereien ausgeführt werden würden. In der Folgezeit sind diese Möglichkeiten verschwunden. Die schwimmenden Ladungen sind in Feindeshand gefallen oder der Klägerin durch das Eingreifen der feindlichen Londoner Bankiers, die die Kommissamente in Händen hatten, entzogen; die Kaufverträge sind aufgehoben; endlich haben auch die deutschen Reedereien im Anfang des Jahres 1916 ihre Frachtverträge rechtswirksam für hinfällig erklärt. Danach sind offenbar alle Vorbereitungen, die die Klägerin in Erfüllung ihrer Lieferpflicht getroffen hatte, vereitelt. Müßte sie nach dem Ende des Krieges erfüllen, so müßte sie die Ware unter jetzt noch ungewissen, jedenfalls aber im Vergleich zur vertraglichen Lieferzeit völlig veränderten Verhältnissen beschaffen. Die Leistung wäre für sie infolge des notwendig gewordenen Aufschubs eine ganz andere. Das gleiche gilt für die beklagte Bestellerin. Sie würde die Ware für den Handelsbedarf, für den sie sie gekauft hatte, nicht mehr verwenden können. Wenn sie auch mit gutem Grunde glauben mag, daß sie ihren Vorteil dabei finden würde, so müßte sie doch die Ware unter völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bewerten. Die Loslösung der Klägerin von dem Vertrage ist demnach begründet.«

Es muß sich hiernach also stets um eine gute Begründung wirtschaftlicher Unmöglichkeiten handeln! Ein neuer Begriff ist damit in das Recht gekommen, eben der Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit. Mit Wohlbedacht hält das Reichsgericht daran fest, daß Verträge nur umgestoßen werden können durch »Unmöglichkeiten«, nicht durch Schwierigkeiten! Das ist sehr wichtig und ist ein Riegel vor zu leichter Auffassung von Pflichten. Aber während früher nur physische Unmöglich-

keit als beachtenswert galt, kann jetzt auch wirtschaftliche Unmöglichkeit in Betracht kommen. Der Lieferpflichtige muß sich redlich bemüht haben, den Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen, und durch Mächte, die stärker sind als er, muß ihm dies vereitelt worden sein, und die trotzdem noch entfernt mögliche Erfüllung muß wirtschaftlich ganz unverhältnismäßig schwer oder teuer geworden sein. Das ist der Sinn der Ausführungen des Reichsgerichtsurteils.

Daraus folgt für Zeitschriften, daß beispielsweise Nachlieferung alter Jahrgänge nicht ohne weiteres zu dem neuen stark erhöhten Preise geschehen dürfte. Ein angemessener Aufschlag für jetzt gestiegene allgemeine Unkosten freilich wird mit der Auffassung des Reichsgerichts nicht in Widerspruch stehen, ferner für die Buchbinderarbeit, die jetzt teurer geworden ist, oder auch für die steigende Seltenheit der Serie, die unter den neuen Verhältnissen nur zu ganz außerordentlich gesteigerten Kosten neu herzustellen oder zu ergänzen wäre.

Und noch ein dritter theoretischer Gesichtspunkt ergibt sich aus dem Urteil, der für die Anzeigenverträge wichtig ist. Ein Unmöglichwerden der Erfüllung vorhergehender Verträge beeinflusst auch Verträge, die aus jenen folgen. Eine Unmöglichkeit der Lieferung von Waren schließt auch die »Unmöglichkeit« der Annoncenaufträge über diese Waren in sich. Aber auch hier berechtigt nicht schon Erschwerung, Inopportunität oder derlei zum Rücktritt vom Anzeigenvertrag, sondern nur wirkliche wirtschaftliche Unmöglichkeit, d. h. wenn die Anzeige völlig ihren Sinn verliert, indem Dinge zu liefern versprochen werden, die schlechterdings nicht geliefert werden können. Nicht schon geschäftliche Unrentabilität des Anzeigenauftrages oder Seltenerwerden der Ware kann den Auftraggeber vom Vertrage entbinden, wohl aber völlige Sinnlosigkeit. Das hätte natürlich der Auftraggeber zu beweisen.

Mit dem Rezept dieses Reichsgerichtsurteils wird man auch im Buchhandel über die Tragweite vieler älterer Verträge mit klarerem Blick urteilen können. Dr. Alexander Elster.

Erster Jahresbericht der Gesellschaft zur Förderung der buchhändlerischen Fachbildung in Schlesien (St. Breslau). Geschäftsstelle: Breslau 1, Schweidnitzer Straße 47; Postcheckkonto: Breslau Nr. 12 160; Kommissionsär: F. Volkmann in Leipzig. 8°. 12 S.

»Vorschläge zur Förderung des Jungbuchhändlers in Schlesien« bildeten den Inhalt eines Vortrags, den Herr Max Bernau (i. S. Ferdinand Hirt), angeregt durch eine Reihe von Aufsätzen im Börsenblatt, am 8. November 1916 vor seinen Breslauer Fachgenossen gehalten hat. Dem Worte folgte schnell die Tat, die Bildung einer »Gesellschaft zur Förderung der buchhändlerischen Fachbildung in Schlesien (St. Breslau)«. Sie besteht seit dem 21. November 1916; die anfängliche Bezeichnung »Kommission . . .« wurde alsbald in den vorstehenden Wortlaut geändert. Schon Ende September 1917 war die Mitgliederzahl auf 113 gewachsen (80 ordentliche, 11 unterstützende, 22 jugendliche Mitglieder [unter 17 Jahren]). Unter den »ordentlichen« Mitgliedern finden wir 27 Geschäftsinhaber, 2 Firmen, 35 Gehilfen, 16 Gehilfsinnen. Diese nach Zahl und Bedeutung ansehnliche Teilnahme zeugt nicht nur von anerkannter Wertigkeit der Vereinsleitung, sondern auch von dem großen Vertrauen, das ihr in Fachkreisen entgegengebracht wird.

Dem Unterricht sind die bekannten Lehrbücher von Paschke-Rath und Starke-Destierow zugrunde gelegt. Er umfaßt Sortiment, Kommission, Barfortiment, Musikalien-, Kunst-, Lehrmittelhandel, Leihbibliothek, Lesezirkel, Antiquariat, Verlagsbuchhandel, Buchgewerbe. Mit Genehmigung der Stadibehörde wurde der Fachunterricht an die städtische kaufmännische Fortbildungsschule angegliedert und wird dort von 33 Schülern und Schülerinnen besucht, die tagsüber natürlich sämtlich in praktischer Berufsausübung tätig sind. Weiteren Möglichkeiten fachlicher Ausbildung wurde die Leitung durch Preisaufgaben gerecht, deren Erfolge ihr wertvolle Richtlinien gaben, ferner durch einen sehr zahlreichen Besuch des städtischen Schulmuseums (75 Teilnehmer!) und durch 36 Werkunterrichtsabende (zu je 2 Stunden) im Schriftsatz, Schrift- und Bildruck und im Buchbinden (durchschnittlich 14 Teilnehmer). Von Führungen durch buchgewerbliche Betriebe konnten zunächst nur zwei verwirklicht werden. Brieflicher Fachunterricht soll nach geglücktem Erstlingsversuch weiter gepflegt werden. Die Fachbücherei zählte Ende September 1917 330 Bände. Ihr weiterer